

Diese Anfrage (Anlage 1) wurde gemäß § 17 Abs. 4 GeschORV schriftlich beantwortet.

Herr Kubiak erläuterte kurz die Antwort. Hierbei verwies er insbesondere auf die Bebauungspläne seit 2016/2017 und die verfahrensrechtliche Bedeutung der als Antwort beigefügten Tabelle zu Bauplanverfahren der Stadt Neumünster. Das Baurecht und hier das BauGB geben den Umfang eines Bebauungsplans vor. Er beantwortet die Frage nach den Tabellenteilen „Wasbek“ und „Bönebüttel“ mit dem Hinweis auf den Umfang der Begleitung von Bauleitplänen und planungsrechtlichen Stellungnahmen aus den Verwaltungsgemeinschaften.

Auf Basis dieser schriftlichen Beantwortung wurde innerhalb der Sitzung Grundsätzliches zu Bebauungsplänen besprochen und diskutiert.

Herr Feldmann-Jäger merkte an, dass er aufgrund des Umfangs der Antwort nicht in der Lage sei, unmittelbar und angemessen Stellung zu nehmen. Er regte ein Haltbarkeitsdatum für Bebauungspläne an, wovon der Stadtbaurat abriet. Weitere Fragen von seiner Seite zu der Antwort wolle er schriftlich stellen, um die Antwort möglicherweise wieder auf die Tagesordnung für Sitzung des Ausschusses am 17. März setzen zu können.

Frau Bühse erklärte, die Antwort sei vor allem wegen der Bebauungspläne von Wasbek und Bönebüttel von Bedeutung. Gerade wegen des interkommunalen Abstimmungsgebots müsse man auch das Umland beachten.

Bezüglich der Antwort wird im Übrigen auf § 17 Abs. 6 GeschORV verwiesen.